



# NAUTIK-CLUB OESTRICH-WINKEL e.V.



Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.  
Mitglied im Hessischen Landesverband Motorbootsport e.V.  
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

Stegordnung für die  
Anlage des Nautik-Club

Steganlagen in der  
Winkeler Bucht  
Rhein-km 519,3

Sehr geehrtes Mitglied,  
Sehr geehrte Gäste,

wir begrüßen Sie an den Steganlagen des NC in Oestrich-Winkel und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Damit Ihr Aufenthalt an den Anlagen des NC für Sie und für uns nur in angenehmer Erinnerung bleibt, treffen wir folgende Vereinbarung:

1. Die nachstehende Stegordnung ist für alle Nutzer verbindlich und wird durch die Nutzung uneingeschränkt vom Nutzer anerkannt.
2. Mitglieder und Miteigentümer nutzen die Ihnen zugewiesenen Stegplätze entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan ausschließlich für den eigenen privaten Bedarf. Dabei räumen sie dem Stegwart ein, bei Abwesenheit durchreisende Gastboote im Rahmen üblicher Yachtgebräuche an freien Stegen vorübergehend unterzubringen. Desweiteren ermächtigen sie den NC oder seinen Beauftragten, im Gefahrenfalle Boote zu verholen.
3. Gästen ist das Festmachen und Übernachten an freien Plätzen der Anlage grundsätzlich nach näherer Weisung des Stegwartes gestattet. Den Weisungen des Stegwartes ist dabei Folge zu leisten. Mit der Inanspruchnahme des Gastrechtes erkennen Gäste diese Stegordnung ausdrücklich an und räumen dem NC oder seinem Beauftragten jederzeit das Recht ein, Gastboote zu verholen oder, wenn dies die Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen erfordern, auf Kosten des Gastes von der Anlage zu entfernen. Für den 1. Tag und die 1. Nacht des Aufenthaltes an der Anlage wird kein Liegegeld erhoben. Für jeden weiteren Tag des Aufenthaltes ist ein angemessenes Liegegeld zu entrichten, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und das an den Stegwart zu entrichten ist.

4. Alle Boote sind unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß durch Wind, Wellenschlag und Hochwasser zu erwartenden Belastungen entsprechend ihrer Größe nach den Regeln der Seemannschaft sicher zu vertäuen. Dabei dürfen Boote nur mit vom Stegwart zu erhaltenden Einheitsschlössern angeschlossen werden, um ein Verholen im Gefahrenfalle auch bei Abwesenheit des Eigners zu ermöglichen.
5. Die Steganlagen dürfen nur mit solchen Booten angefahren werden, für die eine ausreichend bemessene Haftpflichtversicherung, die auf Anfrage dem NC oder seinem Beauftragten nachzuweisen ist, abgeschlossen und wirksam ist.
6. Die Benutzung der Steganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des/der Eigentümer wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Jeder Nutzer der Anlagen ist verpflichtet, für größte Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Zwischen den Stegen und Booten angeschwemmtes Treibgut ist möglichst umgehend zu entfernen. Langfristige Um- und Ausbauarbeiten sowie das Betreiben von lautstarken Arbeitsmaschinen und Geräten ist außer in Notfällen nicht gestattet.
8. Die Beeinträchtigung der umliegenden Natur durch Lärm, Abfall, Beschädigung von Bäumen und Pflanzen sowie das Einleiten von Treibstoff oder Ölen in das Wasser ist unbedingt zu vermeiden. Das Betanken von Booten aus Kanistern stellt eine erhebliche Gefahr dar und ist deshalb auf den Bedarf von Kleinverbrauchern (Flautenschieber, Beibootantriebe, etc.) zu beschränken. In solchen Ausnahmefällen ist das Betanken nur unter Beachtung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen und nur im Rahmen der unvermeidlichen Mindestmengen erlaubt.
9. Auf den Steganlagen ist das Rauchen zu unterlassen.
10. Treibstoffe, Altöle, Farbreste und ähnliche Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Steganlage verbleiben. Abfälle und ölige Bilgenwasser dürfen nicht in das Wasser gelangen oder gepumpt werden. Jeder Eigner haftet auch für die vom ihm Beauftragten.

11. Für den Transport von Gepäck stehen an den Stegen Handwagen mit einer maximalen Tragfähigkeit von 50 Kg/Wagen zur Verfügung. Die Wagen sind unverzüglich nach Gebrauch wieder an ihrem Standplatz zu befestigen.
12. Wasser- und Stromverbrauch ist -sobald vorhanden- nur an den zugewiesenen Zapfstellen unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig. Trinkwasser ist kostbar. Boote sollten daher nicht mit Trinkwasser gewaschen werden. Gästen stellt der Stegwart bei Bedarf Müllbeutel zur Verfügung. Die gefüllten Müllbeutel sind verschlossen am Stegzugang abzustellen. Mitglieder entsorgen ihren Müll selbst.
13. Diese Benutzungsordnung entbindet nicht von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen wie z.B. der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.
14. Änderungen der Hafensordnung werden schriftlich bekanntgegeben.
15. Diese Hafensordnung ist an den Steganlagen auszuhängen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt beim Nautik-Club. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß das Befahren des Uferweges mit Kraftfahrzeugen verboten ist. Auf der Bundesstraße und im Bereich der dortigen Feuerwehrzufahrt sollte nur zum Be- und Entladen geparkt werden.

Nautik-Club  
Der Vorstand